

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 13. März.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine. — Die letzte Phase der militärischen Massregeln Serbiens. Die Bedeutung des Abtretungsgebietsstreifens. — Eidgenossenschaft: Kanton Zürich. Kommando-Uebertragungen. Versetzungen. — Ausland: Frankreich: Maschinengewehrabteilungen. Lastkraftwagen. Rückgang der Pferdezucht. Ausbildung der Reserve- und Landwehroffiziere. — Oesterreich-Ungarn: Militärische Jugenderziehung in Ungarn.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 3.**

Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine.

Unter diesem Titel erschien in Nr. 4 der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ ein Artikel, der die vom Bundesrate unterm 24. Dezember 1908 erlassene neue Verordnung über das ausserdienstliche Schiesswesen einer Kritik unterzog, die nicht unwidersprochen bleiben darf.

Bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Schiessübungen der Schiessvereine vom 24. Dezember 1908, an deren Redaktion ich mitbeteiligt bin, handelte es sich für die vorberatenden Instanzen gar nicht um die Entscheidung der Frage, „ob und wie weit eine Mitwirkung der kantonalen Militärbehörden bei der Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen wünschenswert sei?“ Die administrative Stellung der kantonalen Militärbehörden zum freiwilligen Schiesswesen war und ist heute noch ohne weiteres gesetzlich eine gegebene.

Die Genehmigung der Gemeindegemeinschaftsschiessplätze ist eine Massnahme rein polizeilichen Charakters und steht so lange den Kantonen und deren Verwaltungsbehörden zu, als die Ausübung der öffentlichen Polizei Sache der Kantone und nicht Bundessache ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Genehmigung der Statuten der Schiessvereine, welche meist in Verbindung steht mit der Verabfolgung kantonalen Subsidien. So lange man den Kantonen nicht verbieten will, an Schiessvereine Beiträge zu verabfolgen, wird man ihnen auch das Recht nicht streitig machen

können, ihre Bedingungen daran zu knüpfen, deren eine eben die Statuten-Genehmigung ist.

Den kantonalen Militärbehörden und den von den Kantonen ernannten Kreiskommandanten ist wiederum gesetzlich das ausserdienstliche Kontrollwesen des Personellen übertragen. Sie üben die Kontrolle aus über die dienstlichen An- und Abmeldungen, über die Erfüllung der Dienstpflicht, die Bezahlung der Militärsteuer u. dgl. mehr. Diesen Organen fällt deshalb auch gesetzlich die Kontrolle zu über die Erfüllung der Schiesspflicht, die einen Teil der allgemeinen Dienstpflicht bildet. Um die Verzeichnisse derjenigen Schiesspflichtigen anlegen zu können, die ihre Obliegenheiten nicht erfüllt haben und deshalb zu den jährlichen obligatorischen Schiessübungen einzuberufen sind, müssen die Kreiskommandanten sowieso jedes Jahr, bis Ende Juli, in den Besitz aller Dienst- und Schiessbüchlein der Schiesspflichtigen gelangen. Der betreffende Korrespondent ist uns den Beweis schuldig geblieben, wie er die Sache anders, zweckmässiger durch die Kompanie- resp. Einheitskommandanten organisieren würde! Bei unsern Verhältnissen, wo trotz territorialer Rekrutierung die Angehörigen einer Einheit tatsächlich über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zerstreut wohnen und auch die wenigsten Einheitskommandanten ihren Wohnsitz im Rekrutierungskreis ihrer Einheit haben, wäre ich gespannt zu vernehmen, in welcher Weise die vorgeschlagene Kontrolle über die ausserdienstliche Schiesspflicht durch die Einheitskommandanten praktisch organisiert werden sollte?

Was die Entgegennahme der Schiessberichte durch die kantonalen Militärbehörden anbetrifft, so steht diese im Zusammenhang mit der Auszahlung der Bundesbeiträge an die Schiess-